

zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes

Vorgelegt vom Bundesministerium der Justiz

I. Allgemeines

DIE FAMILIENUNTERNEHMER – ASU anerkennen das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Vorhaben, eine Reihe von Verfahrensabläufen beim Deutschen Patent- und Markenamt zu verbessern.

Auf Zustimmung stößt insbesondere das Ziel, nicht allein den bürokratischen, sondern auch den Kostenaufwand für die Anmelder von Schutzrechten zu senken. Hier ist allerdings doch darauf hinzuweisen, dass das auch in der Begründung zu dieser Gesetzesnovelle trefflich erwähnte „Patentrechtmodernisierungsgesetz“, das am 01. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, dem Ziel dieser Novellierung entgegen gewirkt haben dürfte. Die nun in der Novelle 2012 vorgesehenen Änderungen tragen nicht dazu bei, Kostensteigerungen, die sich aus der Novelle von 2009 ergeben haben, auch nur ein wenig auszugleichen.

Das ist, bei allem Löblichen, das die Novellierung von 2012 zu leisten verspricht, misslich. Die 2009 neu eingeführten nach der Zahl der Patentansprüche gestaffelten Anmeldegebühren haben für einige Segmente der Patentanmelder zu erheblich höheren Anmeldegebührenquantitäten geführt. Derartiges trifft fraglos in erster Linie Gründer und Anmelder mit kleineren Betrieben, hat also insofern tendenziell marktgestaltenden Charakter – zugunsten größerer Anmelder. Es ginge angesichts der Größenordnungen auch der nach 2009 erreichten Gebührenlasten wohl zu weit, hier von „prohibitiven“ Gebührensätzen zu sprechen, die Kleinere etwa ganz davon abhalten könnten, Patente anzumelden. Nachdenklich stimmen aber doch zwei Datensätze:

Zum einen stagnieren die Anmeldezahlen in Deutschland, jedenfalls seitens der sogenannten „KMU“. Zum Zweiten „explodieren“ die Gebühreneinnahmen des Deutschen Patentamtes förmlich, wenn es zutrifft, dass hier inzwischen ein Jahresgewinn von 120 000 000 Euro „erwirtschaftet“ wird.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER – ASU sind nicht die Vertretung von KMU oder gar Gründern, sondern repräsentieren das Segment des gehoben mittelständischen Eigentümerunternehmers, in vulgo: der schon größeren „Hidden Champions“. Gleichwohl ergreifen Sie hier aus ganz generellen Gründen Partei: Es ist nicht Sinn und Zweck eines Patentamtes einer auf Innovation angewiesenen Industrienation, über seine Gebührengewinne aus bei ihm angesiedelten Innovationen, den Staat mitzufinanzieren. Für so etwas gibt es Steuereinnahmen (die ja ihrerseits fast durchgehend anwachsen). Eine de facto Extra-Besteuerung ausgerechnet auf Innovation ist auf nicht tolerierbare Weise wachstumsfeindlich.

Dabei kann auch der Frage kein entscheidendes Gewicht zukommen, ob die zuletzt 2009 erhöhten Jahresgebühren erst nach einer Reihe von Jahren besonders deutlich zum Tragen kommen. Entscheidend ist hier aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER – ASU zuvörderst die politische Frage, die sich nach den nunmehr dringend zu evaluierenden Erfahrungen nach 2009 ergeben, ob ein Patentamt eigentlich mehr als kostendeckend arbeiten soll – und darf.

Deutschland ist immerhin die letzte der größeren alten Industrienationen des Kontinents, die sich auf den Weltmärkten bisher gut halten kann, weil sie über einen zu Technologieführerschaft befähigten industrialisierten Mittelstand verfügt.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER – ASU wollen nicht immer wieder weitere Forschungsförderprogramme vorgestellt bekommen und Diskussionen um Steuererleichterungen für Forschungsinvestitionen führen, sondern fordern nicht schädliche Rahmenbedingungen. Dazu würde ein neutrales Gebührenrecht gehören.

Dabei lassen DIE FAMILIENUNTERNEHMEN – ASU die Frage offen, wie die Gebührenstruktur verändert werden sollte, um zu einer den Anmeldeständen förderlichen Senkung zu gelangen.

Zweitens wird auch eine weitere „Modernisierung“ aus der letzten Novellierung kritiklos und ohne Auswertung der Ergebnisse in und für die Praxis fortgeschrieben: Die „Reformierung“ des Nichtigkeits- und Nichtigkeitsberufungsverfahrens für Patente wirft auch noch anno 2012 Fragen auf. Es fehlt nunmehr eine Tatsacheninstanz, wobei noch völlig un-untersucht bleibt, für welche Beteiligten das gut oder schädlich ist. Von einer Novellierung binnen dreier Jahre nach einer Reform (2009), die für die Praxis derart erhebliche Änderungen gebracht hat, wäre eine gründlichere und auch mit empirischen Daten unterlegte Gesetzesevaluierung zu erwarten gewesen. Andernfalls droht so mit einer für sich genommen insgesamt gut wirkenden folgenden Novellierungsstufe, die Baufälligkeit einer nunmehr tieferen Schicht des Regelungsgefüges für den Beobachter von größerer Distanz überdeckt zu werden. „Wachstumspolitik“ geht anders.

II. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

1. Zu § 59 Abs. 1 PatG-E: Die Erhöhung der Einspruchsfrist von 3 auf nunmehr 6 Monate folgt einem Bedürfnis der Praxis. Hierbei kann auf die Ausführungen in der Begründung zum Entwurf voll Bezug genommen werden.
2. Zu § 59 Abs. 3 PatG-E: Nicht dagegen erschließt sich soweit die Zielverfolgung, mehr „Transparenz“ dadurch herzustellen, dass die Öffentlichkeit künftig für Verhandlungen in Einspruchsverfahren grundsätzlich zugelassen werden soll. Es gibt an dieser Stelle nicht in erster Linie „für die Öffentlichkeit sensible Bereiche einer technischen Erfindung“, sondern vor allem und in erster Linie für die Erfinder und zugleich deren vermarktende Unternehmer „sensible Bereiche“. Das gilt insbesondere für Sensibilitäten in Bezug auf Wettbewerber und zwar auch in Bereichen wie „Bio- oder

Computertechnologie“. Bei solchen fehlgehenden Herangehensweisen werden die Anmeldezahlen nicht steigen. Die Aufsicht über gesamtgesellschaftlich relevante Techniknebenwirkungen gehört nicht in das Patentwesen, sondern sollte durch Ordnungs- und Sicherheitsbehörden und auf Basis spezialgesetzlicher Regelungen erfolgen. Das Deutsche Patentamt hat sich bisher auch nicht um Reaktorsicherheit gekümmert.

3. Zu § 31 Abs. 3a PatG-E: Es macht viel Sinn und bringt erhebliche Erleichterungen, dass nunmehr nach Anmeldung auch elektronische Akteneinsicht gewährt wird. Diese erhöhte Einsichtsmöglichkeit ist der Praxis und dem modernen Arbeiten geschuldet, ohne gleichzeitig informationell potentiell so heikel auszufallen wie ein öffentliches Verhandeln von sensiblen Bereichen einer Erfindung.
4. Zu § 35a PatG-E: Die diversen Erleichterungen in Sachen Übersetzungspflichten, dort insbesondere die Fristverlängerungen für nachzureichende Übersetzungen, bringen eine Verbesserung für den unternehmerischen Alltag.
5. Zu § 43 PatG-E: Positiv zu bewerten sind auch die neuen Regelungen zu den erweiterten Inhalten des Rechercheberichts. Hier bliebe aber – zu einem späteren Zeitpunkt – eine Auswertung zu leisten, ob solche Leistungsausweitung (2009) erfolgte Preiserhöhungen rechtfertigt, auch wenn die Intention der Änderung mehr auf Rechtsangleichung abzielt.
6. Zu § 46 PatG-E: DIE FAMILIENUNTERNEHMER – ASU halten schließlich auch die geplant neu eingefügte Erzwingbarkeit mündlicher Anhörungen (bzw. obligatorische Anhörung auf Antrag) für sinnvoll und für der Sache in vielen Fällen - aus diversen Gründen - förderlich.